

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 28.05.2009	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Amt für Soziales und Prävention	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat II ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2009/0115 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Angemessene Heizkosten nach § 22 Abs. 1 SGB II, § 29 Abs. 3 SGB XII

Vorlage vom: 10.05.2009

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss vom 30. Mai 2007 (Nr. 2007/0245) über die Festlegung von Grenzen für die Angemessenheit von Heizkosten bei Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII wird aufgehoben.
2. Der Magistrat nimmt zur Kenntnis, dass die ARGE und das Amt für Soziales und Prävention zukünftig für die Einzelfallentscheidungen über die Anerkennung angemessener Heizkosten entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 8. Juli 2008 verfahren.

Anlagen: Heizkosten-Tabelle in kW/h

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 10.05.2009

Bei der Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II – Arbeitslosengeld II) bzw. der Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, sofern diese angemessenen sind.

Am 30.5.2007 hat der Magistrat von einer Vorlage der Sozialverwaltung Kenntnis genommen und folgender Vorgehensweise zugestimmt:

Als Richtwerte für angemessene Heizkosten gelten künftig folgende Beträge:

- Heizkosten ohne Warmwasser 1,00 Euro pro m² Wohnfläche (vorher 0,82 Euro)
- Heizkosten inkl. Warmwasser 1,20 Euro pro m² Wohnfläche (vorher 0,97 Euro)

Als Richtwerte für unangemessene Heizkosten gelten künftig folgende Beträge:

- Heizkosten ohne Warmwasser über 1,25 Euro pro m² Wohnfläche (vorher 1,02 Euro)
- Heizkosten inkl. Warmwasser über 1,50 Euro pro m² Wohnfläche (vorher 1,28 Euro)

Diese Richtwerte entsprechen insbesondere wegen stark gestiegener Energiepreise nicht mehr den heutigen Verhältnissen.

Da nach der Rechtsprechung des Landessozialgerichtes Darmstadt die vom Vermieter oder vom Versorgungsunternehmen geforderten Vorauszahlungen für die Vermutung der Angemessenheit der Kosten sprechen, musste bereits in vielen Fällen eingelegten Widersprüchen abgeholfen werden. In anhängigen Klageverfahren ist beabsichtigt, die Klagen in den Fällen anzuerkennen, bei denen sich nach heutiger Maßgabe die Unangemessenheit der Kosten nicht belegen lässt.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat unter dem 8. Juli 2008 „Erste Empfehlungen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II (§ 22 SGB II)“ herausgegeben, nach denen künftig verfahren werden soll.

Der Hessischen Landkreistag hat sich diesen Empfehlungen bereits angeschlossen.

Nach den Empfehlungen ist zu berücksichtigen, dass Heizkosten von verschiedenen Faktoren abhängig sind, nämlich insbesondere

1. dem individuellen Bedarf, also die persönlichen und familiären Verhältnisse (z. B. Kleinkinder, Menschen mit Behinderung, alte/ranke Menschen, Erwerbstätigkeit)
2. der Größe und Beschaffenheit der Wohnung (z. B. Lage, Bauzustand, Wärmedämmung, Dichtigkeit der Fenster, Raumhöhen)
3. der vorhandenen Heizmöglichkeiten (z. B. Art, Alter, Zustand und Betriebsart der Heizanlage)
4. den regionalen und örtlichen Gegebenheiten (z. B. Klima, Brennstoffpreise).

Die Entscheidung, ob unwirtschaftliches Heizverhalten mit der Folge vorliegt, dass nur die angemessenen Kosten gezahlt werden, bedarf damit stets einer u. U. aufwändigen Prüfung im Einzelfall.

Als für die Verwaltung praktikables sowie für die Betroffenen und auch die Gerichte nachvollziehbares Verfahren wird eine sog. „Nichtnachprüfungsgrenze“ festgelegt. Ferner wird der Verbrauch nicht mehr auf Euro-Beträge sondern auf Kilowattstunden bezogen.

Die Nichtnachprüfungsgrenze markiert den Bereich, bei dem die Angemessenheit der Kosten generell vermutet wird. Es werden grundsätzlich nur die Fälle u.U. unter Hinzuziehung der städtischen Energieberatung hinsichtlich der Angemessenheit überprüft, in denen die jeweilige Grenze überschritten ist.

Die Grenzwerte wurden an Hand des Darmstädter Heizspiegels 2004 differenziert nach Heizart (Öl, Erdgas, Nachtspeicheröfen, Fernwärme) und Wohnart (Ein- bzw. Zweifamilien-Wohnhaus, Wohnung in Mietshaus) festgelegt.

Aufgrund der überproportional gestiegenen Energiekosten muss künftig von steigenden Leistungen und damit von einer finanziellen Mehrbelastung für die Stadt ausgegangen werden. Einsparungen ergeben sich durch wegfallende Anwalts- und Verfahrenskosten oder durch Hinzuziehen von Energieberatern.

Gleichzeitig müssen alle Anstrengungen verstärkt werden, Wohnhäuser energetisch zu sanieren, um die Heizkosten zu minimieren und damit die Aufwendungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt für Kosten der Unterkunft und hier insbesondere Heizkosten zu reduzieren.

Darmstadt, den 10.05.2009

Ak – Nst. 2468

Dezernat II

Dezernat V

Wolfgang Glenz

Jochen Partsch

Bürgermeister

Stadtrat